



Stadtjäger:

Klient:

Adresse:

Adresse:

Telefon:

Telefon:

E-Mail:

E-Mail:

Die Weitergabe dieser Adressdaten, gleich zu welchem Zweck, insbesondere auch zur Auftragsvermittlung, ist ausdrücklich untersagt!

1. Zweckvereinbarung zur:

Fallenjagd auf vereinbartes Wild, die ausschließlich auf durch das Jagdgesetz geregelte Tierarten beschränkt ist und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird.
Wildart:

2. Leistungen und Pflichten:

Der Stadtjäger oder eine von ihm beauftragte Vertretung erklärt sich bis auf Widerruf bereit, auf dem Grundstück des Klienten Wild mit Fallen festzusetzen und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben zu erlegen. Eine Erfolgsgarantie besteht nicht. Der ausübende Jäger haftet nicht für Beeinträchtigungen oder Schäden, die durch eine ordnungsgemäße Jagdausübung entstehen (z. B. Tierblut, Fäkalien).

Folgende Leistungen können erbracht werden (zutreffendes bitte ankreuzen):

Erstberatung vor Ort (**siehe auch Aufwandsentschädigung**)

Abfangen vor Ort (Tötung des Tieres durch den Jäger vor Ort)

Eine Tötung der Tiere durch den Klienten ist nicht erlaubt!!

Abtransport für externes Abfangen des Wildes

Art der Fallenkontrolle (zutreffendes bitte ankreuzen):

Foto durch Klienten mit eindeutig nachweisbarem Datum und Uhrzeit morgens und abends, auf dem klar der Zustand der Falle erkennbar ist.

Vereinbarte Uhrzeiten:..... Uhr und:..... Uhr plus/minus Minuten.

Kontrolle durch den Jäger 2× täglich (siehe auch Aufwandsentschädigung)

Digitaler Fallenmelder (**siehe auch Aufwandsentschädigung**)



3. Aufwandsentschädigung (Selbstkosten)

- An- und Abfahrt: 0,36€ pro gefahrenem Kilometer
- Erstberatung vor Ort: Schutzgebühr 30€ in bar
- Digitaler Fallenmelder: Selbstkostenanteil 15€/Monat (Service- und Providergebühren)
- Abgefangenes Tier: Selbstkostenanteil 50€ pro Tier

Selbstkosten für Hygieneartikel (z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel usw):

Sonstiges:

4. Zugang und Bedienung

Der Klient gewährt dem Stadtjäger oder einer von ihm beauftragten Person für den Vertragszeitraum zur Durchführung der Arbeiten jederzeit Zugang zur Jagdeinrichtung, auch bei Abwesenheit des Klienten. Sollte der Zugang vorübergehend nicht möglich sein, muss die Falle im Vorfeld deaktiviert werden.

Zugangsdaten / Schlüsselübergabe:

Die jagdliche Einrichtung (z. B. Fallen) darf ausschließlich vom beauftragten Stadtjäger oder von einer von ihm beauftragten Vertretung bedient werden. Der Zugang durch Kinder ist zu unterbinden.

5. Haftung

Der Klient übernimmt die Haftung für Diebstahl und Schäden an der jagdliche Einrichtung, die auf dem Grundstück des Klienten durch Dritte und widerrechtliche Bedienungen entstehen.

6. Datenschutz

Fotos und Daten, die im Rahmen der Fallenüberwachung erstellt werden, werden ausschließlich zum Zweck der Dokumentation und Kontrolle verwendet und nach Abschluss des Auftrags gelöscht.

7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt sofort bei Entstehen der Kosten oder nach vereinbartem Zeitraum von :

Zahlbar:

- bei Fangerfolg in bar
- sofort bei Rechnungsstellung
- nach gesonderter Vereinbarung

8. Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am und läuft bis auf Widerruf eines der beiden Vertragspartner weiter. Eine mündliche Kündigung ist mit sofortiger Wirkung möglich. Der Stadtjäger muss zeitnah Gelegenheit bekommen, die jagdliche Einrichtung abzubauen.

9. Signaturen

Ort / Datum:

Unterschrift Stadtjäger:

Unterschrift Klient:

